

Federführung:  
70 - Bauen und Umwelt  
Produkt:  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
09.10.2023

Beratungsfolge:  
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:  
19.10.2023  
Entscheidung

## Anregung nach § 24 GO NRW auf Änderung der Beitragssatzung zur Radbahn Westmünsterland

### Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom dahingehend zu ändern, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, dass der HFA den Antrag nach §24 GO NRW zur inhaltlichen Prüfung an die Verwaltung verweist. Nach erfolgter Prüfung legt die Verwaltung dem HFA/ Rat der Stadt Coesfeld das Ergebnis zur Entscheidung vor.

### Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.10.2023 regen die Antragsteller gemäß § 24 GO NRW an, dass die Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ dahingehend geändert werde, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

Die Verwaltung war im Jahr 2021 durch Ratsbeschluss vom 19.10.2021 beauftragt worden, eine Sondersatzung zu erlassen, um der atypischen Situation der Beitragspflichtigen entlang der Radbahn gerecht zu werden. In Vorlage 306/2021/ hieß es dazu: „*Ein kompletter Beitragsverzicht gegenüber den Anliegern ist unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsgedanken im KAG unzulässig.*“

Mit Ratsbeschluss vom 19.05.2022 wurde festgelegt, dass durch die o. g. Satzung der Anteil der Beitragspflichtigen für Hauptverbindungswege von 40 v. H. auf 28 v. H. gesenkt wird. Der Beitragssatz war vom Rat festzulegen. Inhaltlich wird auf die Vorlage 122/2022 verwiesen. Die Reduzierung des Beitragssatzes wurde seinerzeit durch einen Fachanwalt für Beitragsrecht begleitet.

Ob eine weitere Absenkung des Beitragssatzes unter Berücksichtigung der im Antrag aufgeführten Gründe angemessen ist, müsste zunächst einer tiefergehenden Prüfung unterzogen werden.

**Anlagen:**

- Anregung nach § 24 GO NRW